

# RS OGH 1990/3/28 2Ob150/89, 2Ob33/92, 2Ob178/04x, 2Ob99/06g, 2Ob94/13g, 2Ob17/19t, 8Ob98/20z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.03.1990

## Norm

ABGB §1327 c1

ABGB §1327 d

ABGB §1327 f

## Rechtssatz

Der Unterhaltsentgang einer Witwe ist wie folgt zu berechnen: Das Gesamteinkommen der Ehegatten ist zunächst um die fixen Haushaltskosten zu vermindern; sodann ist zu ermitteln, welche Anteile des verbleibenden Betrages zur Deckung der Bedürfnisse der einzelnen Familienmitglieder aufgewendet wurden (Konsumquote). Zur Konsumquote der Ehefrau ist der vom Ehemann (entsprechend dem Verhältnis der Einkünfte der Ehegatten) getragene Fixkostenanteil hinzurechnen. Davon ist nicht das gesamte Eigeneinkommen der Ehefrau abzuziehen, sondern nur der dem Eigeneinkommen der Ehefrau entsprechende Betrag vermindert um den Fixkostenanteil der Ehefrau (entsprechend dem Verhältnis der Einkünfte der Ehegatten). Daraus ergibt sich dann der Unterhaltsentgang der Ehefrau, auf den sie sich den Witwenversorgungsgenuss anrechnen lassen muss (so schon EFSIg 36218).

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 150/89

Entscheidungstext OGH 28.03.1990 2 Ob 150/89

- 2 Ob 33/92

Entscheidungstext OGH 16.12.1992 2 Ob 33/92

- 2 Ob 178/04x

Entscheidungstext OGH 23.09.2004 2 Ob 178/04x

Beisatz: Dass die Einkommen der beiden Ehegatten nicht zusammengelegt wurden, vermag daran nichts zu ändern, handelt es sich doch dabei nur um eine äußere finanzielle Durchführung. (T1)

- 2 Ob 99/06g

Entscheidungstext OGH 30.11.2006 2 Ob 99/06g

- 2 Ob 94/13g

Entscheidungstext OGH 28.03.2014 2 Ob 94/13g

Vgl; nur: Das Gesamteinkommen der Ehegatten ist zunächst um die fixen Haushaltskosten zu vermindern; sodann ist zu ermitteln, welche Anteile des verbleibenden Betrages zur Deckung der Bedürfnisse der einzelnen Familienmitglieder aufgewendet wurden (Konsumquote). Zur Konsumquote der Ehefrau ist der vom Ehemann

(entsprechend dem Verhältnis der Einkünfte der Ehegatten) getragene Fixkostenanteil hinzurechnen. (T2)  
Beisatz: Hier aber, bei Unterhaltsberechnung der Kinder: Mutter nicht unterhaltsberechtigt, daher ist auf deren Konsumquote nicht Bedacht zu nehmen. (T3)

- 2 Ob 17/19t

Entscheidungstext OGH 22.10.2019 2 Ob 17/19t

Beisatz: In Fällen, in denen beide Ehegatten ihr Einkommen auch für den Unterhalt der Kinder anteilmäßig zur Verfügung stellten, ist diese Berechnung wie folgt zu ergänzen: Von dem sich aus der Konsumquote der Ehefrau zuzüglich des vom Ehemann getragenen Fixkostenanteils ergebenden Betrag ist weiters der dem Anteil der Ehefrau (entsprechend dem Verhältnis der Einkünfte der Ehegatten) am Unterhalt (der Konsumquote) der Kinder entsprechende Betrag abzuziehen. (T4)

- 8 Ob 98/20z

Entscheidungstext OGH 28.01.2021 8 Ob 98/20z

Vgl; Beisatz: Unter Konsumquote versteht man den Anteil der einzelnen Hinterbliebenen am fiktiven Nettoeinkommen des Getöteten nach Abzug der für den gemeinsamen Haushalt anfallenden Fixkosten. (T5)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0031954

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

09.04.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)